

## Marktsatzung der Stadt Gescher

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) und §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gescher am 18.10.2017 folgende Marktsatzung beschlossen:

### § 1 Märkte

Die Stadt Gescher betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Krammärkte
3. Feierabendmärkte
4. (Jahrmärkte) Kirmes

### § 2 Ort, Zeit und Dauer

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag in der Zeit von 8:00 – 12:30 Uhr im Straßendreieck Hauptstraße / Katharinenstraße in Höhe der Skulptur „Wurstaufholer“ statt. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf Mittwoch verlegt.
- (2) Der Krammarkt findet an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 8:00 – 12:30 Uhr im Straßendreieck Hauptstraße / Katharinenstraße in Höhe der Skulptur „Wurstaufholer“ in räumlichem Anschluss an den Wochenmarkt statt. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, so wird der Krammarkt auf Mittwoch verlegt.
- (3) Der Feierabendmarkt findet in den Monaten Mai bis in der Regel Oktober jeweils am 1. Freitag des Monats in der Zeit von 16:00 – 20:00 Uhr auf dem Rathausvorplatz statt.
- (4) Die Stadt Gescher kann den Wochenmarkt, den Krammarkt und Feierabendmarkt jederzeit aus besonderem Anlass verlegen, ausfallen lassen oder die Verkaufszeiten anders festsetzen.
- (5) Im Falle einer Verlegung finden der Wochenmarkt, der Krammarkt und der Feierabendmarkt an einem anderen geeigneten Standort statt.
- (6) Eine Frühjahrskirmes findet auf dem Teilstück Lindenstraße zwischen Eschstraße und Westerkamp, in der verkehrsberuhigten Zone Innenstadt von der Einmündung Lindenstraße/Armlandstraße bis zum Kirchplatz statt.
- (7) Die Frühjahrskirmes findet freitags von 14:00 – 22:00 Uhr, samstags von 11:00 – 22:00 Uhr und sonntags von 11:00 – 22:00 Uhr statt.
- (8) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kirmesveranstaltungen abzusagen, wenn sich 3 Monate vor dem Kirmetermin eine deutliche Unterbelegung der zur Verfügung stehenden Flächen abzeichnet.
- (9) Der Bürgermeister wird ermächtigt, vom vorgesehenen Standort für die Kirmes und der Durchführungszeit abzuweichen.

### § 3

## **Marktwaren**

- (1) Es dürfen auf dem Wochenmarkt gem. § 67 Abs. 1 GewO folgende Warenarten angeboten werden:
  - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
  - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
  - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
  
- (2) Es dürfen auf dem Krammarkt folgende Warenarten angeboten werden:
  - a. Haushaltwaren wie Porzellan, Keramik, Töpfer-, Holzwaren, Glaswaren etc.
  - b. Garn- und Kurzwaren
  - c. Textil- und Strickwaren mit Ausnahme von gebrauchten Textilien
  - d. Neuheiten des täglichen Bedarfs
  - e. Modeschmuckartikel
  - f. Blumen und Floristikartikel

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Insbesondere dürfen Neuheiten, die das Angebot eines Krammarktes ansprechend erweitern, zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Marktmeister.

- (3) Es dürfen auf dem Feierabendmarkt folgende Warenarten angeboten werden:
  - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
  - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
  - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
  - d. Alkoholische Getränke bei Vorliegen einer vorübergehenden Schankerlaubnis gem. § 12 Gaststättengesetz NRW.
  
- (4) Auf Antrag kann die Stadt Gescher über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.

## **§ 4 Standplätze**

- (1) Die Marktorte nach § 2 werden, soweit möglich, in Marktbereiche aufgeteilt.
- (2) Die Standplätze werden auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen und den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Sie werden tageweise, monatlich oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Markthändler sollen möglichst denselben Platz zugewiesen erhalten.
- (3) Liegen mehr Bewerbungen vor als Standplätze vorhanden sind, entscheidet die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuweisung.
- (4) Die eigenmächtige Wahl sowie das Tauschen von Plätzen oder deren Weitergabe an andere ist nicht gestattet. Weiterhin ist die Änderung bzw. Erweiterung des Warenangebots und eine Ausdehnung der Verkaufsfläche nur mit Genehmigung der Marktaufsicht möglich.
- (5) Die Marktaufsicht kann über Standplätze, die bis zum Beginn des Marktes nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

## **§ 5**

## **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Gescher.
- (2) Den Anordnungen der Stadt Gescher haben die Marktbesucher (Markthändler, Kunden und sonstige Besucher) unverzüglich Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Markthändler und deren Personal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht über ihre Person auszuweisen.
- (4) Wer den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, kann für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden. Wer den Marktfrieden wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen**

- (1) Die Stände und Verkaufswagen des Wochen- und Krammarktes dürfen nicht vor 06:00 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 13:30 Uhr von den Marktflächen wieder entfernt sein.
- (2) Die Stände und Verkaufswagen des Feierabendmarktes dürfen nicht vor 14.30 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen bis spätestens um 21:00 Uhr von der Marktfläche wieder entfernt sein.
- (3) Die wesentlichen Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn der jeweiligen Märkte abgeschlossen sein. Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst schnell zu entladen bzw. zu beladen und von den Marktflächen zu entfernen. Soweit die jeweiligen Märkte nicht beeinträchtigt werden, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der jeweiligen Marktzeit begonnen werden.

## **§ 7**

### **Verkehrsregelungen auf den Marktflächen**

- (1) Während der Marktzeiten dürfen die Marktflächen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge kann die Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.

## **§ 8**

### **Reinhaltung der Marktflächen, Markthygiene**

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Abfall ist umgehend in geschlossenen Abfallbehältern oder Müllsäcken aufzubewahren und von jedem Markthändler selbst einer fachgerechten Entsorgung zu übergeben.
- (2) Markthändler, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.

- (3) Aus den Marktfahrzeugen und Ständen dürfen keine Flüssigkeiten (z. B. Fette, Öle, Kühlflüssigkeiten, usw.) austreten. Das Entsorgen von Schmutzwasser und fetthaltigen Abwässern darf nur über einen Fettabscheider geschehen.
- (4) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz sofort zu reinigen. Leergut (Kisten, Kartons, usw.) sowie Abfälle dürfen auf dem Markt nicht zurückgelassen werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches, der Lebensmittelhygieneverordnung und des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Haftungsregelungen**

- (1) Ordnet die Stadt Gescher aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt Gescher gegenüber den Markthändlern. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Markthändler keinen Platz auf der Marktfläche erhält.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Markthändlern, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Markthändler haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.
- (4) Die Markthändler sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktordnung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

## **§ 10 Versorgung**

- (1) Die Stadt Gescher stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Markthändlern Strom zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Stromanschluss. Die Lieferung erfolgt im marktüblichen Rahmen. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen der Verkaufseinrichtung ist jeder Markthändler selbst verantwortlich.
- (2) Höhere Gewalt oder Schäden an den technischen Anlagen entbinden die Stadt Gescher von der Lieferung.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger städtischer Flächen zu Marktzwecken oder ähnlichen Sonderveranstaltungen erhebt die Stadt Gescher eine Standgebühr. Kosten für den Anschluss und den Verbrauch von Strom sind für den Feierabend-, Wochen- und Krammarkt in dieser Gebühr enthalten.

## **§ 12 Gebührenschildner**

Zur Zahlung des Standgeldes ist verpflichtet, wer die Benutzung eines Standplatzes beantragt hat oder wem die Benutzung unmittelbar zugute kommt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Gebührenberechnung

Die Standgelder werden wie folgt abgerechnet:

	„Wurstaufholer“	„Rathausvorplatz“
<b>Wochenmarkt</b>	0,50 EUR / qm	0,60 EUR / qm
mindestens jedoch	5,00 EUR	10,00 EUR
<b>Krammarkt</b>	1,00 EUR / qm	1,30 EUR / qm
mindestens jedoch	10,00 EUR	15,00 EUR
<b>Feierabendmarkt</b>		20,00 EUR

<b>3-tägige Kirmesveranstaltung</b>	
<b>Verkaufsgeschäfte aller Art</b>	2,85 EUR / qm
mindestens jedoch	20,00 EUR
<b>Für alle übrigen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Aus- spielungen, Schießanlagen u.ä.)</b>	2,85 EUR / qm
mindestens jedoch	20,00 EUR

Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Die Gesamtgebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

Eine Gebührenbefreiung kann Benutzern gewährt werden, deren Standplatz ausschließlich mild-tätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

### § 14 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Das Standgeld ist per Lastschriftermächtigung zu entrichten. Wahlweise kann es gegen Quittung an den diensthabenden Marktmeister gezahlt werden.
- (2) Wird die zugewiesene Fläche nur teilweise bzw. zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschild mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Gescher ist ausgeschlossen.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### § 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Gescher tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Gescher vom 22.12.2011 außer Kraft.